

3387_U1/AB XXI.GP

Eingelangt am: 13.06.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Im Nachhang zu meiner parlamentarischen Anfragebeantwortung zur Anfrage Nr. 3390/J darf ich nach Befassung der Österreichischen Ärztekammer zur Frage der Anzahl der Disziplinarverfahren gegen Ärzte im Zusammenhang mit Werbung für Magnetfeldtherapiegeräte bzw. der Spruchpraxis des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer hinsichtlich der Werbung nach § 53 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, nunmehr die Ergebnisse an Sie weiterleiten:

Die Österreichische Ärztekammer teilte nach Rundfrage in den Landesärztekammern mit, dass folgende Disziplinaranzeigen im Zusammenhang mit der Magnetfeldtherapie im Jahr 2001 erstattet wurden:

Ärztekammer für Steiermark:

8 Ärzte werden im Zusammenhang mit Provisionszahlungen für Magnetfeldtherapiegeräte, 14 Ärzte wegen fachlicher Aussagen bzw. Erfahrungsberichten zur Magnetfeldtherapie überprüft.

Ärztekammer für Niederösterreich:

2 Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Werberichtlinie (beide aus dem Jahr 2002).

Ärztekammer für Kärnten:

2 Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Werberichtlinie.

Ärztekammer für Tirol:

1 Anzeige wegen Verstoßes gegen die Werberichtlinie.

In den anderen Bundesländern sind keine Disziplinaranzeigen eingelangt.

Zur Spruchpraxis des Disziplinarsenates der Österreichischen Ärztekammer ist auszuführen, dass die Disziplinarkommissionen zum überwiegenden Teil Verstöße gegen die Richtlinie "Arzt und Öffentlichkeit" verfolgen. Verurteilt werden daher regelmäßig Überschreitungen einer regulären Informationstätigkeit, insbesondere

durch marktschreierische Inhalte ("beste Versorgung, modernste Ausstattung, Betreuung von Stars und Prominenten"), marktschreierische Aufmachung, wie z.B. großflächige Plakatierung oder Verteilung von Flugblättern in der Öffentlichkeit, Vortäuschung einer medizinischen Exklusivität und verbotene Preisnennung.

Zur Magnetfeldtherapie ist bisher ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen worden; der betroffene Arzt wurde wegen Verletzung des Artikels 3 der Werberichtlinie (standeswidrige Werbung für medizinische Produkte sowie für deren Hersteller und Vertreiber) verurteilt. Wegen einer verbotenen Annahme von Provisionszahlungen gibt es bisher kein abgeschlossenes Disziplinarverfahren.